



Beschluss Nr. 19-06/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 29.06.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Neugestaltung des Ortskerns in Crostwitz
LOS 1: Straßenbau „Kirchberg“, „An der Satkula“ und „Am Hirtenquell“
LOS 2: Platz an der Straße „Am Hirtenquell“, Freifläche an der Straße „Am Kirchberg“

Sachstand:

Die Gemeinde Crostwitz hat die Leistungen zur Neugestaltung des Ortskerns in der Gemeinde Crostwitz unterteilt in 2 Losen auf der Grundlage der VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Die Aufteilung der Lose wurde gemäß den vorliegenden Zuwendungsbescheiden durchgeführt:

LOS 1:

Straßenbau „Kirchberg“, „An der Satkula“ und „Am Hirtenquell“

LOS 2:

Platz an der Straße „Am Hirtenquell“ und Freifläche an der Straße „Kirchberg“

In den Verdingungsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass die beiden Lose gemeinsam an ein Unternehmen vergeben werden.

Am 20.06.2020 um 13:00 Uhr wurde die Angebotseröffnung für die ausgeschriebenen Lose durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung lagen 4 Angebote vor. Durch das Ingenieurbüro CommunalConcept wurden die Angebote fachtechnisch, rechnerisch und inhaltlich geprüft und es wurde ein Vergabevorschlag vorgelegt. Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur Zuschlagserteilung der ausgeschriebenen Leistungen gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Bauunternehmen Martin Stolle GmbH, 02699 Königswartha, OT Oppitz, Milkeler Straße 51, für die Zuschlagserteilung auszuwählen und nach Ablauf der Warte- und Stillhaltefrist, vorbehaltlich Nichteinlegung von Rechtsmitteln der nicht berücksichtigten Bieter, mit den Arbeiten für

LOS 1: Straßenbau „Kirchberg“, „An der Satkula“ und „Am Hirtenquell“ und

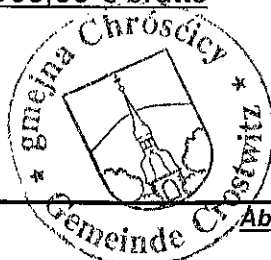
LOS 2: Platz an der Straße „Am Hirtenquell“ und Freifläche an der Straße „Kirchberg“ zu beauftragen. Der Gesamtauftragswert beträgt:

LOS 1: 289.527,71 € brutto

LOS 2: 95.457,64 € brutto

Gesamt: 384.985,35 € brutto


Markó Klimann
Bürgermeister



Anlage
Vergabevorschlag



Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 9+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 20-06/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 29.06.2022

Beschlussgegenstand:

Vergabe von Leistungen zur Lieferung und Montage von Raffstoren für die Sorbische Grundschule Crostwitz

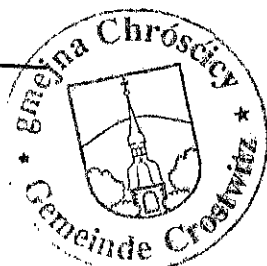
Sachstand:

Am Gebäude der Sorbischen Grundschule sollen drei Klassenräume eine Verschattung mit Außen-Raffstoren erhalten. Durch den Verwaltungsverband wurden in freihändiger Vergabe drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 09.06.2022 lagen drei Angebote vor. Nach Vorlage der Angebote und formeller Prüfung durch die Vergabestelle des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ wurde durch diese ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Zuschlag für die Lieferung und Montage von Außen-Raffstoren an die Firma Rolladen- und Sonnenschutzsysteme Böhme & Herrmann GbR, Haselbachstraße 1b in 01920 Haselbachtal, mit dem Angebotspreis von 11.741,25 € (brutto) zu erteilen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Auswertung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 21-06/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 29.06.2022

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Anbau eines Holzbalkons und Carports auf dem Flurstück 110/6 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Die Bauherren beabsichtigen den Anbau eines Holzbalkons und Carports auf dem Flurstück 110/6 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Crostwitz „Am Hirtenquell“ vom 03.05.2002 und entspricht dessen Festsetzungen. Die Erschließung ist gesichert. Das Bauvorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 9+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 22-06/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 29.06.2022

Beschlussgegenstand:

Zustimmung zur Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz

Sachstand:

Im Rahmen der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Crostwitz am 13.05.2022 wurde entsprechend § 14 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung durchgeführt. Als Gemeindefeuerwehrleiter wurde Kamerad Martin Jakscht, als stellvertretender Gemeindefeuerwehrleiter wurde Kamerad Clemens Suchy gewählt. Nach § 14 Abs. 11 der Feuerwehrsatzung ist das Wahlergebnis dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung entsprechend der beiliegenden Niederschrift vom 13.05.2022 zu.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Niederschrift vom 13.05.2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 23-06/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 29.06.2022

Beschlussgegenstand:

Zustimmung zur LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027

Sachstand:

Die Gemeinde Crostwitz hat beschlossen, mit fünfzehn anderen Gemeinden als LEADER-Region OHTL die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft zu unterstützen und bei Erstellung und Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) mitzuwirken. Der Verein zur Entwicklung der OHTL e.V. hat als Träger der ländlichen Entwicklung im Zeitraum November 2021 bis Mai 2022 die neue LES unter Mitwirkung der örtlichen Gemeinschaft mit folgenden Zielen erarbeitet:

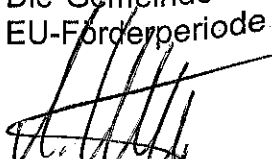
1. Verbesserung der ländlichen Lebensqualität
2. Unterstützung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung
3. Stärkung von Tourismus und Naherholung sowie Natur und Umwelt
4. Ausbau und Unterstützung der Fischerei

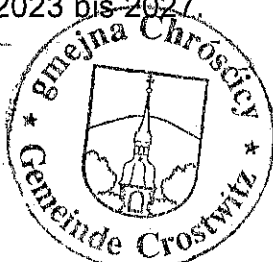
Die Kurzzusammenfassung (Anlage) gibt einen Überblick. Voraussichtlich werden der OHTL-Region im Förderzeitraum 2023 bis 2027 rund 6,88 Mio. Euro an Fördermitteln zur Umsetzung der Strategie bereitstehen.

Am 30. Mai 2022 beschloss das Entscheidungsgremium der OHTL-Region bereits die vorliegende Strategie. Voraussetzung für das Einreichen der Strategie beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung bis zum 30.06.2022 ist der Beschluss der Zustimmung zur neuen LES im Juni 2022 durch alle 15 Kommunen.

Beschluss:

Die Gemeinde Crostwitz erteilt die Zustimmung zur LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
LEADER-Entwicklungsstrategie

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Anzahl der Stimmberechtigten: | 12+Bgmst. |
| davon anwesend: | 9+Bgmst. |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 24-06/2022 des Gemeinderates Crostwitz am 29.06.2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Widmung des Zufahrtsweges zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz zum beschränkt-öffentlichen Weg

Sachstand:

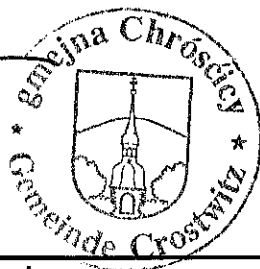
Für den Anliegerverkehr des Zufahrtsweges zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz bedarf es einer Widmung nach § 6 SächsStrG. Der entsprechende Weg ist als beschränkt-öffentlicher Weg (§ 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG) zu widmen (siehe Anlage).

Flurstücke: Flurstück 24/5 und eine Teilfläche des Flurstückes 25/15 der Gemarkung Crostwitz
Anfangspunkt: Staatsstraße S 101 – Hornigstraße (NK 5212-009)
Endpunkt: Parkfläche am Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz (NK 5212-1327)
Länge: 80,47 m
Widmungsbeschränkungen: Anliegerverkehr

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die oben näher erläuterte Widmung des Zufahrtsweges zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz zum beschränkt-öffentlichen Weg.


Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 9+Bgmst.
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss einstimmig angenommen.